

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4174

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

19. Dezember 2024

Beantwortung von Nachfragen aus der 78. Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2024 (Haushaltsberatungen) zu den Einzelplänen 05, 11 und 12

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf die Nachfragen aus der 78. Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2024 (Haushaltsberatungen) zu den Einzelplänen 05, 11 und 12 möchte ich gerne wie folgt antworten:

Titel

0501- 533 02 „Aufwendungen für Pförtnerdienste“

Frage

Warum ist es notwendig, die Pförtnerie im Finanzministerium bereits ab 6 Uhr zu besetzen? Außerdem wurde um Prüfung gebeten, ob ein zentraler Pool mit eigenem Personal für den Campus Düsternbrooker Weg wirtschaftlicher wäre.

Antwort

Neben der Beratung, Kontrolle und Regulierung von Besucherinnen und Besucher werden von der Pförtnerie auch weitere Aufgaben wahrgenommen, die teilweise außerhalb der normalen Besuchszeiten anfallen. Dazu gehören insbesondere:

- Kontrollgänge und Schließgänge im Gebäude und im Objektgelände, d.h. Auf- und Abschließen von Haupt- und Nebeneingängen inkl. Fenster, Ein- und Ausschalten von Beleuchtung, Kontrollen von Büros, Besprechungsräumen, Teeküchen (elektrische Geräte), Sanitäreanlagen und Dach- und Baustellenbereiche
- Arbeitstägliche Beflaggung des Dienstgebäudes durch Aufziehen der Landesflagge
- Anwesenheitskontrolle der Reinigungskräfte und Weiterleitung von Aufträgen an die Reinigungskräfte
- Verweisung von Handwerkern an die zuständigen Hausmeister
- Entgegennahme, Kontrolle und Weiterleitung eingehender Post und Zeitschriften sowie eingehender Lieferungen und Fundsachen

Der derzeitige Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.03.2025 und könnte noch längstens bis 31.03.2026 verlängert werden. Eine Anpassung des Leistungsumfangs ist im bestehenden Vertrag nicht vorgesehen.

Eine vorzeitige Kündigung würde bereits jetzt ein neues Ausschreibungsverfahren erfordern. Die Kosten für die Ausschreibung durch die GMSH (2023 rd. 3,0 T€) und eine erwartete Preisanpassung bei Neuabschluss eines Vertrages würden vermutlich das Einsparpotential übersteigen.

Eine Anpassung des zeitlichen Rahmens für den Pförtnerdienst wird daher bei einer Neuausschreibung zukünftig berücksichtigt. Einige der oben genannten Aufgaben würden

dann über die Hausmeisterleistungen der GMSH abgedeckt und abgerechnet werden müssen.

Die Anregung, einen zentralen Pool mit eigenem Personal für den Campus Düsternbrooker Weg einzurichten, wird vor einer Neuausschreibung ressortübergreifend geprüft.

Inwieweit hier auch die Dienststelle des AIT berücksichtigt werden kann, wird sich im Rahmen der weiteren Prüfungen zeigen, vgl. Titel 0505- 533 04 MG 04.

Titel

0502- 535 02 „Kosten des Zahlungsverkehrs“

Frage

Es wurde der Wunsch geäußert, keine Geschäftsbeziehungen zur Hamburg Commercial Bank (HCoB) zu unterhalten und die noch bestehenden Konten aufzulösen.

Antwort

Eine Auflösung der noch drei bestehenden Konten bei der HCoB wird geprüft.

Titel

Titel 0505- 511 01 „Geschäftsbedarf und Kommunikation [...]“, hier Scanverfahren

Frage

Es wurde nach einer aktualisierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für das Scanverfahren im Zusammenhang mit der Erweiterung für die „weiße Post“ gefragt.

Antwort

Das seit dem Jahr 2019 im Rahmen der Kooperation „Zentralscan Steuer-SH“ mit dem Land Baden-Württemberg (BW) praktizierte Scanverfahren für Papiersteuererklärungen der schleswig-holsteinischen Finanzämter hat sich bewährt. Sowohl die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Einschränkungen als auch das auf der einen Seite rückläufige Scanvolumen im Bereich der papierhaften Einkommensteuererklärungen und der sprunghafte Anstieg der papierhaften Grundsteuererklärungen in den Jahren 2022 und 2023

auf der anderen Seite konnten aufgrund der Größe und der Struktur des Scanzentrums der OFD Karlsruhe mit einem dynamischen bedarfsorientierten Personalkonzept erfolgreich bewältigt werden. Die sich bereits aus dem Umdruck 20/3978 ergebenden tatsächlichen Kosten für das Scanverfahren sind hinter den seinerzeit im Rahmen der Planung des Scanverfahrens prognostizierten durchschnittlichen Jahreskosten bzw. den Kosten für die Folgejahre zurückgeblieben (zu diesen wird auf den Umdruck 19/1495 sowie den vertraulichen Umdruck 19/1439 verwiesen; die dort erfolgten Ausführungen sind im Wesentlichen auch heute noch zutreffend). Die Kosten des Scanverfahrens werden maßgeblich durch das (tatsächliche) Scanvolumen beeinflusst (s.o.).

Aktuell wird das Scanverfahren für die Finanzämter um das Scannen der sonstigen Eingangspost (sog. „Weiße Post“) erweitert, um einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung bzw. (voll-) elektronische Aktenführung zu gehen. Wie bei dem Scannen der Papiersteuererklärungen wird auch beim Scannen der „Weißen Post“ nicht bloß eine digitale Kopie des Eingangs für die elektronische Akte erzeugt, auf die die Beschäftigten dann ortsunabhängig zugreifen können. Durch die beim Scanprozess zum Einsatz kommende verwaltungsinterne bundeseinheitliche KONSENS-Software SESAM/SteuBel werden aus den Eingängen – durch Verkennzifferungen bzw. den Einsatz von Texterkennung – Daten ausgelesen, die zur weiteren Bearbeitung unmittelbar in die Systeme der Steuerverwaltung gespeist werden. Auf diese Weise wird bei den Papiersteuererklärungen eine (ggf. sogar voll-) automatisierte Veranlagung ohne Dateneingabe ermöglicht und die sonstige Eingangspost zu einem strukturierten, kategorisierten, dem entsprechenden Steuerfall zugeordnetem elektronischen Posteingang umgewandelt. Die Erweiterung um das Scannen der „Weißen Post“ wird zu einem Aufwuchs des Scanvolumens führen.

In diesem Zusammenhang laufen Abstimmungen mit BW zur Anpassung der bestehenden Kooperationsvereinbarung, in der das Scannen der „Weißen Post“ als Erweiterungsoption bereits angelegt war. Bei dieser Gelegenheit soll z.B. auch die Berechnung des kostendeckenden Leistungsentgelts, das sich bisher aus einem Fixkostenanteil und einem variablen Kostenanteil (auf Basis eines Preises pro Erklärung) zusammensetzt, auf eine rein seitenbasierte und somit noch stärker am tatsächlichen Aufwand orientierte Abrechnung umgestellt werden.

Titel

Titel 0505- 632 01 „Sonstige Zuweisungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern“

Frage

Es wurde darum gebeten, die Veranschlagung zu prüfen und nochmals zu berichten.

Antwort

Wie im Umdruck 20/3978 auf Seite 38 dargestellt, bemessen sich die Anteile der Länder (Verteilungsschlüssel) an den auszugleichenden Verwaltungskosten gemäß § 3 des "Abkommens zur Verteilung der Kosten für die Durchführung der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen, die inländische Renteneinkünfte beziehen" nach ihren Anteilen am Steueraufkommen, das das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Sonderzuständigkeit erzielt. Der Verteilungsschlüssel für die voraussichtlichen Anteile an den auszugleichenden Verwaltungskosten der Länder bemisst sich nach den Anteilen am Aufkommen des Vorjahres.

Der schleswig-holsteinische prozentuale Anteil am Steueraufkommen aus der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen, die inländische Renteneinkünfte beziehen, unterliegt regelmäßigen Schwankungen:

4,323 % in 2019, 3,997 % in 2020, 3,913 % in 2021, 3,864 in 2022 und 3,815 % in 2023.

Der Haushaltsansatz für 2025 wurde wie folgt kalkuliert:

Auf Basis der vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern für 2024 mitgeteilten Bemessungsgrundlage für Vorauszahlungen ab Mai 2024 (abgestimmt mit den Referatsleitern Organisation (Steuerverwaltung)) wurden - unter Berücksichtigung einer höheren Steigerung als in den Vorjahren - bei den Sach- und Personalkosten ein Betrag von rund 22.900 T€ als voraussichtliche Verwaltungskosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2025 geschätzt.

Aufgrund der o. g. regelmäßigen Veränderungen des schleswig-holsteinischen Anteils am Steueraufkommen wurde der schleswig-holsteinische prozentuale Anteil für 2025 in Anlehnung an den höchsten Anteil der vergangenen Jahre in 2019 auf rund 4,3 % geschätzt. Dieser Prozentsatz wurde auf die geschätzten Verwaltungskosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern für 2025 angewandt (984,7 T€). In der Vergangenheit ist es auch zu Nachzahlungsfällen an das Land Mecklenburg-Vorpommern gekommen. Der aus 2024 fortgeschriebene Haushaltsansatz von 1.171,1 T€ soll die laufenden Vorauszahlungen in 2025 sowie eine etwaige Nachzahlung des Landes SH aus der Jahresabrechnung für 2024 (fällig in 2025) abdecken.

Titel

0505- 422 04 MG 04 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)

Frage

Es wurde eine Auflistung der betreuten IT-Verfahren erbeten (Verfahrensbetreuung auf Ebene der norddeutschen Länder).

Antwort

Bei den durch Schleswig-Holstein aufgrund des Staatsvertrages einer Länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung (LGVB) betreuten bzw. zu betreuenden Verfahren handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden Betreuungspakete. Enthalten sind die prognostizierten Bedarfe an VZÄ aus dem Jahr 2017 bzw. aktualisiert 2024. Es handelt sich hierbei um Schätzwerte auf Basis von Erfahrung und (bekannter) möglicher Entwicklung im Vergleich zu anderen Verfahren(-spaketen).

Verfahren	Für SH geplante VZÄ in 2017	Tatsächlich oder erwartete VZÄ Stand Januar 2024	Differenz 2024 vs. 2017
VoSystem	5,8	7,9	+2,1
AnmSt, Lst, USt, OSS	4,0	4,7	+0,7
WertBV	0,0	2,0	+2,0
BIENE gesamt	0,0	5,0	+5,0
ESt und Annex	4,5	6,0	+1,5
FEin	2,5	3,0	+0,5
PINGO	4,5	4,5	0,0

ELStAM, Lavendel	3,0	3,0	0,0
DTA Kammern u. Kommunen	1,5	2,0	+0,5
GewSt	1,5	2,0	+0,5
Mahnverfahren	3,0	0,0	-3,0
sequentielle Läufe	2,0	0,0	-2,0
			+7,8

Titel

0506- 546 03 „Ausgaben im Zusammenhang mit der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR (FinFo)

Frage

Ausführliche Erläuterung des Sachverhaltes zu den Kosten für Mieten

Antwort

Im Umdruck 20/3978 auf Seite 52 wurde in Bezug auf die Ausgaben im Zusammenhang mit der Auflösung der hsh portfoliomanagement AöR (pm) beschrieben, dass ein Großteil der Ausgaben für den von den Rechtsnachfolgern zu übernehmenden Mietvertrag für das ehemalige Bürogebäude der pm in Kiel angefallen war. Nach Auflösung der Anstalt Ende September 2023 mussten die Rechtsnachfolger der pm, das Land Schleswig-Holstein (SH) und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), in den Mietvertrag eintreten und damit auch die Mietzahlungen des ursprünglich bis Ende 2026 von der pm geschlossenen Mietvertrags übernehmen.

In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium, und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Finanzsenator, wurde vereinbart, dass die operative Durchführung der nachlaufenden Tätigkeiten SH obliegt. Grund dafür war, dass SH das Sitzland der pm war und zudem die FHH diese Aufgabe für die 2022 beendete HSH Finanzfonds AöR übernommen hatte.

Aus diesem Grund wurden auch alle Rückstellungen der pm im Zusammenhang mit dem zu übernehmenden Mietverhältnis zunächst an SH ausgekehrt, so dass SH darüber die Mietkosten bis Ende 2026 hätte tragen können.

Tatsächlich mussten lediglich die Mieten für Oktober, November und Dezember 2023 gezahlt werden, da es gelungen war, mit dem Vermieter eine Aufhebungsvereinbarung zum Mietvertrag zu schließen, so dass gegen Zahlung einer Abstandszahlung der Mietvertrag zu Ende 2023 aufgehoben werden konnte. Die gebildeten Rückstellungen übertrafen daher die tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis, so dass die Hälfte der überschüssigen Rückstellungen in 2024 an die Freie und Hansestadt Hamburg ausgekehrt wurde, ebenfalls getragen aus dem Titel 0506- 546 03.

Titel

0506- 533 01 MG 03 „Werkverträge und andere Auftragsformen“ (Spendenplattform)

Frage

Prüfung, ob eine Umsetzung der Spendenplattform mit weniger Aufwand bzw. für das Land kostenfreie Übernahme der Spendenplattform durch die IB.SH möglich ist

Antwort

Der bestehende Aufgabenübertragungsvertrag zwischen Finanzministerium und Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) zum Betreiben der Spendenplattform WIR.BEWEGEN.SH und WIR.BEWALDEN.SH endet zum 31.12.2025.

Das Finanzministerium steht mit der IB.SH im Austausch über eine mögliche Verlängerung des Vertrags. Zunächst steht eine Evaluierung an.

Das Finanzministerium wird den Ausschuss über die Evaluierung informieren. Die Prüfbitten des Ausschusses aus der Sitzung am 04.12.2024, ob eine Umsetzung der Spendenplattform mit weniger finanziellem Aufwand für das Land möglich ist, wird bei den Beratungen Berücksichtigung finden.

Titel

1102 – 883 02 Zuweisungen des Landes an die Kreise und Gemeinden für Investitionen in den Radverkehr gemäß § 33a FAG

Frage

Bitte nach einer Förderrichtlinie.

Antwort

Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Die Zuweisung der Mittel an die Kreise und Gemeinden erfolgte nicht anhand einer Förderrichtlinie. Der Anspruch ergibt sich aus § 33a FAG. Die Mittel wurden jeweils auf Grundlage eines Schlüssels, den die kommunalen Landesverbände auf Basis der Länge der vorhandenen Kreisstraßen bzw. der Einwohnerzahlen ermittelt haben, zugewiesen.

Aus der diesem Schreiben beigefügten **Anlage 2** gehen die jeweiligen Berechnungen hervor.

In den jeweiligen Zuweisungsbescheiden wurde festgelegt:

- Verwendung der Mittel für investive Maßnahmen.
- Nutzung für Bereitstellung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördergeldern für investive Maßnahmen in den Radverkehr.
- Eine Verausgabung über den 31.12.2024 hinaus ist nicht möglich. Nicht verausgabte Mittel sind bei zum 15.07.2025 zurückzuerstatten.
- Nachweis der Verwendung bis zum 30.06.2025.

Titel

1111 – 461 01 (Globale Mehrausgaben für Personalausgaben)

Frage

Wie setzt sich der Ansatz im Einzelnen zusammen?

Antwort

Für die Einzelheiten verweise ich auf meinen Sprechzettel zu den Haushaltsberatungen des Einzelplans 11 in der Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2024, der Ihnen mit gesonderten Umdruck zur Verfügung gestellt wird.

Titel

1111 – 971 17 (Globale Mehrausgabe für Mehrbedarfe im Bereich Flucht und Asyl)

Frage

Welche konkreten Mehrbedarfe liegen der Veranschlagung zugrunde?

Antwort

Auskunft des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung:

Im Einzelplan 10 sind mit dem Haushaltsentwurf 2025 Ausgaben in Höhe von 119.136,0 T € für Erstattungen von Leistungen im Rahmen der Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten (Titel 1009 – 633 01 (MG 03)) veranschlagt.

Die Veranschlagung der Vorsorge bei 1111 – 971 17 erfolgt vor dem Hintergrund, dass die tatsächliche Entwicklung des Fluchtgeschehens naturgemäß Schwankungen unterliegt. Die geschätzten Zahlen der Geflüchteten sind insofern nur Hochrechnungen. Den Schätzunsicherheiten und damit einhergehenden Haushaltsrisiken begegnet die Vorsorge.

Die Höhe lässt sich etwa mit folgenden Szenarien plausibilisieren:

Es besteht die Möglichkeit, dass sich angesichts der Lage in der Ukraine (Zerstörung der Infrastruktur durch russische Bombenangriffe, Landgewinne Russlands verbunden mit Fluchtgeschehen) die Zahl der ukrainischen Vertriebenen in 2025 deutlich erhöht. Unterstellt, es kämen rund 2.500 Flüchtlinge mehr, die sich bis zu 5 Wochen (= 35 Tage) in einer Landesunterkunft aufhielten (= 2500 x 35: 365 = Durchschnittsbelegungserhöhung

240 Plätze) und diese nach der Kreisverteilung bis zu einem Monat (danach Wechsel ins SGB) Leistungen nach AsylbLG erhielten, wären insgesamt bis zu zwei Monate Leistungsbezug pro Person zu zahlen. Bei unterstellten Leistungen von bis zu 1.200,- € Monat/Leistungsberechtigte/n wären rund 6 Millionen € notwendig.

Weiter werden rein rechnerisch etwa 3 Mio. € mit einer Durchschnittssteigerung der Belegung um 208 Personen begründet, die bisher im Epl. 10 nicht mit kalkuliert sind, jedoch bei der aktuellen Wetterlage als realistischer Wert betrachtet werden können.

Berechnung: 208 Geflüchtete x 1.200 € x 12 Monate = 2.995.200,00 €

In Summe wird die Vorsorge über 9 Mio. € notwendig.

Titel

1211 – 71221 MG 02 (Energetische Sanierungsmaßnahmen)

Frage

Was passiert mit den nicht abgeflossenen Mitteln?

Bitte nach einer Maßnahmenübersicht mit Mittelabflussplanung

Antwort

Für den in diesem Jahr ausgebrachten Ansatz sollten im Haushaltsplan insgesamt 12,5 Mio. € zweckgebunden aus dem Sondervermögen IMPULS über den Einnahmetitel 1211 – 334 01 zugeführt werden.

Nach aktuellem Stand werden diese nicht benötigt. Es ist geplant, diese Mittel jetzt für 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Somit verbleiben letztlich 2,5 Mio. € in diesem Titel in 2024. Sofern diese nicht komplett verausgabt werden, wird der Restbetrag der Rücklage zugeführt.

Nach aktuellem Stand (09.12.2024) sind bisher rd. 1.825,9 T€ abgeflossen (vgl. beigefügte **Anlage 2**).

Der Ansatz für 2025 i.H.v. 20.000,0 T€ wird anteilig über IMPULS gedeckt (12.500,0 T€ s.o.) und reduziert sich um die über die NSL angemeldeten Mehrbedarfe aus den Kap. 1204 und 1209 i.H.v. insgesamt 6.600,0T€.

Titel

1220 – 51794 (Mehrausgaben aus krisenbedingten Kostensteigerungen bei Bewirtschaftungsleistungen durch die GMSH (Notkredit))

Frage

Wie wird sichergestellt, dass nur die krisenbedingten Mehrausgabe (insbes. Energiekosten) aus dem Notkredit finanziert werden?

Antwort

Die GMSH liefert im kommenden Jahr eine Spitzabrechnung zu den tatsächlichen Kosten. Um die krisenbedingten Kostensteigerungen zu verdeutlichen, werden diese einem Referenzjahr (vor der Ukraine Krise) gegenübergestellt.

Eine Auswertung ist somit nicht vor Mitte 2025 möglich. Der definitiv über den krisenbedingten Anteil hinaus gezahlte Betrag aus diesem Titel wird nachlaufend entsprechend zurückgezahlt.

Titel

Kapitel 1223 (Bauvorhaben des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein)

Frage

In welcher zeitlichen Reihenfolge und für welche Maßnahmen erfolgt die Mittelverwendung im Kapitel 1223 im Haushaltsvollzug 2024?

Antwort

Die regulären Haushaltsmittel 2024 des Kapitels 1223 sind vollständig verausgabt bzw. der GMSH zur Bewirtschaftung zugewiesen worden. Diese setzen sich aus der veranschlagten Rücklagenentnahme i.H.v. 40,57 Mio. €, der erfolgten Umsetzung aus dem Kapitel 1111 i.H.v. 21 Mio. € sowie Haushaltsresten aus 2023 i.H.v. 401.945,02 € zusammen. Für folgende Maßnahmen des Zukunftspaktes wurden hieraus Ausgaben getätigt:

- Brandschutzsfortmaßnahmen Gebäude V40 am Campus Kiel
- Einbau Histopathologisches Eingangslabor am Campus Kiel
- Energetische Sanierung

- Wärmeregulierung in Eingriffs- und Schockräumen der Interdisziplinären Notaufnahme (INA) am Campus Kiel
- Abschlagszahlungen an die GMSH für Organleihekosten

Die Mittel für die energetische Sanierung i.H.v. 60,5 Mio. € wurden dem UKSH mit Zuweisungsbescheid vom 29.08.2024 sowohl für bereits getätigte Vorfinanzierungen als auch zukünftige Ausgabebedarfe zur Verfügung gestellt. Das UKSH muss die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel jährlich nachweisen. Die Zuweisung der Mittel für die energetische Sanierung wie auch die Verwendung der Mittel aus dem Notkredit i.H.v. 75 Mio. € dienen der wirtschaftlichen Entlastung des UKSH (s. Erläuterung im Haushalt 2024 zu den Titeln 1223.75.67176 und 1223.79.67180). Die Mitglieder des Unterausschusses für Beteiligungen haben in der vertraulichen, nicht öffentlichen Sitzung am 28.03.2024 die Erwartung an das Land und das UKSH gerichtet, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, das Defizit des UKSH zu begrenzen. Dem wird hier Rechnung getragen.

Die Mittel in den Haushaltstiteln 1223.75.67176 und 1223.79.67180 werden entsprechend der Vorgaben zur Verwendung von Notkreditmitteln ausschließlich zur Erstattung für in 2024 und den Vorjahren getätigte Vorfinanzierungen des UKSH verwendet. Es handelt sich um folgende Maßnahmen des Zukunftspaktes:

- Beteiligung an den Objektkosten für den Anwendungsbereich des 6. Änderungsvertrages zum ÖPP-Projektvertrag an beiden Campi
- Brandschutz in den sog. „blauen Gebäuden“ an beiden Campi
- Neubau MKG (in ÜE 4) am Campus Kiel
- Errichtung der Mobilitätsstation am Campus Kiel
- Lungenklinik / Interim TBC-Langlieger am Campus Kiel
- Erforderliche Ersatz- und Neubeschaffungen zur Aufrechterhaltung des IT-Standards an beiden Campi
- Neubau eines Plasmalagers aufgrund behördlicher Auflagen am Campus Lübeck
- Rechtsmedizin am Campus Lübeck
- Gebäude C1 am Campus Lübeck

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider

Gesamtzweisungen nach § 33 a FAG in 2024

	12,0 Mio. € an Kreise/kreisfreie Städte			8,0 Mio. an Gemeinden	Gesamtauszahlung an Kreise/kreisfreie Städte
	Kreisstraßen in Kilometern	in %	Betrag	Betrag ermittelt anhand % - Einwohneranteil (Basis Berechnung InMin für Unterbringung Schutzbedürftiger)	
<u>Kreisfreie Städte</u>					
Flensburg, Stadt				263.442,99 €	263.442,99 €
Kiel, Landeshauptstadt				676.914,60 €	676.914,60 €
Lübeck, Hansestadt				593.410,90 €	593.410,90 €
Neumünster, Stadt				232.183,35 €	232.183,35 €
<u>Kreise</u>					
Dithmarschen	338,5	8,81235	1.057.482,04 €	366.301,91 €	1.423.783,95 €
Herzogtum-Lauenburg	318,9	8,30209	996.251,17 €	546.887,31 €	1.543.138,48 €
Nordfriesland	572,3	14,89899	1.787.878,79 €	459.646,71 €	2.247.525,50 €
Ostholstein	267,1	6,95356	834.426,74 €	545.106,51 €	1.379.533,25 €
Pinneberg	103,1	2,68406	322.086,85 €	896.237,46 €	1.218.324,31 €
Plön	221,9	5,77684	693.220,87 €	351.202,35 €	1.044.423,22 €
Rendsburg-Eckernförde	505,3	13,15474	1.578.569,20 €	749.415,00 €	2.327.984,20 €
Schleswig-Flensburg	559,1	14,55535	1.746.641,67 €	538.856,22 €	2.285.497,89 €
Segeberg	427,7	11,13454	1.336.144,95 €	765.407,49 €	2.101.552,44 €
Steinburg	265,6	6,91451	829.740,71 €	359.636,79 €	1.189.377,49 €
Stormarn	261,7	6,81298	817.557,01 €	655.350,41 €	1.472.907,42 €
Summe	3841,2	100,00000	12.000.000,00 €	8.000.000,00 €	20.000.000,00 €

1211.02.71221

Status	Spalte1	Projektnumm	Projektbezeichnung	Genehmigt			Mittelabfluss			Gesamtabfluss	Rest
				BK	FbT	OLK	Genehmigt ges.	2023	2024		
ausgewertet	HSB	22040068	HS FL / Ertüchtigung Wärmeversorgung	1.869.000,00 €	- €	381.960,00 €	2.250.960,00 €	1.316.268,90 €	302.000,00 €	2.115.941,17 €	135.018,83 €
abgeschlossen	HSB	21640135	FH KI / Neubau Biblio. Lernzentrum §8_MF	182.000,00 €	- €	62.100,00 €	244.100,00 €	182.000,00 €		182.000,00 €	62.100,00 €
ausgewertet	HSB	22090005	CAU / Bremerskamp Infrastrukturplanung	7.000.000,00 €	- €	450.000,00 €	7.450.000,00 €			602.769,41 €	6.847.230,59 €
ausgewertet	HSB	200FBT12	CAU / Bremerskamp Infrastrukturplanung		2.000.000,00 €	- €	2.000.000,00 €			976.066,08 €	1.023.933,92 €
abgeschlossen	HSB	2BUM1139	FH Westküste Mensa/Dachsanierung	276.000,00 €	- €	7.300,00 €	283.300,00 €			- €	283.300,00 €
ausgewertet	HSB	22050010	FH Westk. / Energ. Sanierung Jalousien	1.142.000,00 €	358.000,00 €	- €	1.500.000,00 €	1.011.956,85 €	488.043,15 €	1.500.000,00 €	- €
ausgewertet	HSB	22040057	MHS HL / Ern. Beleuchtung u. E-Vert.	1.166.400,00 €	- €	- €	1.166.400,00 €	380.255,35 €	484.000,00 €	1.145.777,35 €	20.622,65 €
ausgewertet	HSB	21990009	CAU/Bibliotheksumbau Sozialwissens.§8_MF	300.000,00 €	- €	50.000,00 €	350.000,00 €		349.870,00 €	349.870,00 €	130,00 €
ausgewertet	ZGB	21940072	LKN-SH / Störort, Neubau Systembauhalle	360.000,00 €	36.000,00 €	7.200,00 €	403.200,00 €			290.483,55 €	112.716,45 €
abgeschlossen	ZGB	21840028	AG RD / Zusammenfassung diverser BM	358.340,00 €	- €	- €	358.340,00 €	358.340,00 €		358.340,00 €	- €
abgeschlossen	ZGB	219EAKTE	Umsetzung e-Akte	150.000,00 €	- €	- €	150.000,00 €	150.000,00 €		150.000,00 €	- €
ausgewertet	ZGB	22140116	PD NMS / Fenstererneuerung Bestand	1.815.618,00 €	317.000,00 €	206.000,00 €	2.338.618,00 €	1.459.047,09 €	202.000,00 €	1.661.047,09 €	677.570,91 €
ausgewertet	ZGB	21340080	LG HL / Fassadensanierung	3.402.000,00 €	- €	410.000,00 €	3.812.000,00 €	1.090.000,00 €		3.402.000,00 €	410.000,00 €
ausgewertet	HSB	21990008	CAU / Sanierung LS 6 (1.BA)Falkultätenblöcke	6.918.000,00 €	1.049.000,00 €	374.400,00 €	8.341.400,00 €			- €	8.341.400,00 €
Summe BK + FbT								5.947.868,19 €	1.825.913,15 €		